

Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich
der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und
andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetzes befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiename, Vorname, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschrift) zu geben.

Im Hinblick auf die am 26.09.2021 stattfindende Bundestagswahl wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Robert Sturm
1. Bürgermeister

